

Laborrahmenordnung

A. Allgemeine Vorschriften

- Die in dieser Laborrahmenordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften gelten grundsätzlich für **alle** naturwissenschaftlich-technischen Laboratorien der Universität Bremen.

Beschäftigte im Labor sind verpflichtet, **vor** Arbeitsaufnahme bzw. Studienbeginn diese Laborrahmenordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift bei der zuständigen Verwaltungseinheit zu belegen.

Beim Umgang mit gasförmigen, flüssigen oder festen Gefahrstoffen sowie mit denen, die als Stäube auftreten, sind die in den entsprechenden Richtlinien, Merkblättern sowie Unfallverhütungsvorschriften angegebenen Schutzmaßnahmen zu beachten (siehe Anhang).

Der Umgang mit Stoffen, deren Ungefährlichkeit nicht zweifelsfrei feststeht, hat so zu erfolgen, wie der mit Gefahrstoffen. Informationen darüber sind im Referat 02 zu erhalten.

Die Laborrahmenordnung gilt unbeschadet bestehender Spezialordnungen.

- Bestehende Ess-, Trink- und Rauchverbote im Laborbereich sind **strikt** einzuhalten.
- Alle im Laboratorium Beschäftigten haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- Die Nutzer haben sich mit der Sicherheitsausrüstung der Laboratorien und ihrer Anwendung vertraut zu machen.
- Die jeweils vorgeschriebene Schutzkleidung (Laborkittel, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Atemschutzmaske etc.) ist bei allen Arbeiten zu tragen.
- Defekte oder beschädigte Geräte oder Apparaturen sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Der/Die betreffende Laborverantwortliche ist zu informieren.
- Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sind nur die besonders gekennzeichneten, an das Notstromnetz angeschlossenen Digestoren zu benutzen.

- Druckgasflaschen dürfen im Labor weder aufbewahrt noch gelagert werden.
- Nach Beendigung der Laborarbeit sind alle nicht mehr benötigten Gas-, Wasser- und Druckluftleitungen zu schließen. Alle transportablen Behälter mit gefährlichen Medien sind in die entsprechenden Aufbewahrungseinrichtungen zu befördern.
- Die Entsorgung von Sondermüll ist in der „Richtlinie zur Handhabung, Sammlung und Abgabe von Abfällen an der Universität Bremen“ in ihrer jeweils gültigen Form geregelt. Weitere Auskünfte erteilt der Abfallbeauftragte der Universität Bremen, **Herr Reiner Lüdtk**, Telefon: **3691**.
- Für alle praktischen Laborarbeiten, die unter die Laborrahmenordnung fallen, ist eine verantwortliche Person **schriftlich** bei der zuständigen Verwaltungseinheit (Fachbereichssekretariat) zu benennen.

Als Verantwortliche in diesem Sinne können nur Beschäftigte der Universität gelten, die über Fach- und Sachkunde sowie entsprechende Kompetenzen verfügen.

Im Falle von Alleinarbeit bei kritischen oder gefährlichen Arbeiten in Lehre und

Forschung hat die verantwortliche Person dafür Sorge zu tragen, dass die zur Sicherung der allein arbeitenden Person erforderliche Sicht- bzw. Rufkontrolle gewährleistet ist.

- Werdende Mütter teilen ihre Schwangerschaft so früh wie möglich dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in, dem Betriebsarzt und dem Referat 02 (wegen Arbeitsplatzanalyse) mit. Beschäftigte kontaktieren zusätzlich das Dezernat 2.

B. Hinweise für den Unglücks- und Alarmfall

Unabhängig von den Regelungen der Brandschutzordnung der Universität gilt:

- Bei Unfällen durch elektrischen Strom und Feuer ist sofort der Not-Aus-Taster zu betätigen (Unterbrechung von Strom-/Gaszufuhr).
- Bei allen Unglücksfällen ist sofort dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in bzw. das zuständige Laborpersonal zu informieren.
- Für „Erste-Hilfe“-Maßnahmen steht der Raum _____ zur Verfügung.

Bremen, April 2008

i. A. gez. Crueger
Referat 02
Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Anhang zur Laborrahmenordnung der Universität Bremen

Bestandteil der allgemeinen Vorschriften sind insbesondere:

- GUV- R 120 und GUV- SR 2005
- Betriebssicherheits-/Brandschutz- und Gefahrstoffverordnung
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Technische Regeln für Gefahrstoffe und für brennbare Flüssigkeiten
- Strahlen- und Explosionsschutz (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien)
- Technische Vorschriften für die Abfallbeseitigung
- Unfallverhütungsvorschriften der BUK und ggf. der VBG

Unbeschadet der aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien gelten auch spezielle, nicht genannte Sondervorschriften.

Informationen darüber sind bei den Sicherheitsingenieuren der Universität Bremen, **Robert Crueger, Tel.: 60130, Sabine Kaulbach, Tel.: 60145** und **Andrea Trapp, Tel.: 60141** erhältlich.

Laborverantwortliche/r:

Tel.:

Nächster Ersthelfer/Nächste Ersthelferin:

Name: _____ Raum: _____ Tel.: _____

Weitere Ersthelfer/Weitere Ersthelferin:

Name: _____ Raum: _____ Tel.: _____

NOTRUF (auch Krankentransport): 9-1111

Nächste BG-Unfallambulanz:

28199 Bremen, Industriestraße 3 Tel.: 01-33 55 00
Öffnungszeiten: Mo-Fr : 8-18 Uhr

Nächste Ärzte:

Allgemeinmedizin:

Dr. Wilfried Oetjen, Emmastraße 187 Tel.: 01-21 10 19
Dr. Karsten Erichsen, Leher Heerstr. 4 Tel.: 01-23 29 23

Augenarzt:

Dr. Wolfgang Seebeck, Horner Heerstr. 33 Tel.: 01-23 72 01

Giftinformationszentrum Göttingen:

Tel.: 01-(0551) 1 92 40
Fax: 01-(0551) 3 83 18-81